



Geschäftsordnung

**der Sport- und Sängergemeinschaft
1889 e. V. Langen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gültigkeitsbereich	1
§ 2	Benutzung der SSG-Anlagen	1
§ 3	Beschlussfassung des Vorstands	1
§ 4	Erweiterte Hauptvorstandssitzung	2
§ 5	Rechtsgeschäfte der Abteilungen	2
§ 6	Ehrengaben	2
§ 7	Sportlerehrungen	3
§ 8	Inkrafttreten	3

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe der SSG Langen.
- (2) Daneben hat sich der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan zu geben, in dem insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
- (3) Für die Ausschüsse beschließt der Vorstand ebenfalls einen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere Aufgaben und Zuständigkeit festzulegen sind.

§ 2 Benutzung der SSG-Anlagen

- (1) Der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen findet im Rahmen der jeweils gültigen Übungspläne statt.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten des SSG-Clubhauses ist in Absprache mit dem Hauptvorstand und/oder dem Clubhaus-Pächter zu regeln.
- (3) Die Bewirtung anlässlich von Veranstaltungen auf dem SSG-Gelände, An der Rechten Wiese 15, darf nur in Abstimmung mit dem Clubhaus-Pächter erfolgen.

§ 3 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich (auch fernmündlich) einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder zwei der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 4 Erweiterte Hauptvorstandssitzung

- (1) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine erweiterte Hauptvorstandssitzung statt.
- (2) Dem erweiterten Hauptvorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Hauptvorstands;
 - b) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.

§ 5 Rechtsgeschäfte der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen unterliegen in ihrer Geschäftsführung der Aufsicht des Hauptvorstands der SSG.
- (2) Rechtsgeschäfte können die Abteilungen grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Hauptvorstands eingehen.
- (3) Die Abteilungen können in eigener Zuständigkeit Ausgaben bis zu einer Höhe von DM 500,- tätigen, die zur Erledigung ihrer Arbeit notwendig sind.
- (4) Verträge mit Übungsleitern und sonstigen Personen sind vor Abschluss dem Hauptvorstand vorzulegen.

§ 6 Ehrengaben

- (1) Der Hauptvorstand ist in eigener Zuständigkeit berechtigt, Ehrengaben bei besonderen Anlässen zu überreichen.
- (2) Für die Überreichung von Ehrengaben, anlässlich eines persönlichen Ereignisses oder Jubiläums eines Mitglieds des erweiterten Hauptvorstandes, ist der Hauptvorstand zuständig.
Dies gilt auch bei Todesfällen.
- (3) Die Abteilungen können in eigener Zuständigkeit Ehrengaben nach Absatz (1) und (2) überreichen.

§ 7 Sportlerehrungen

Anlässlich von sportlichen Erfolgen ehrt der Hauptvorstand der SSG folgende Leistungen:

Kreismeisterschaft	1. Platz'
Bezirksmeisterschaft	1. Platz'
Hessenmeisterschaft	1. - 3. Platz;
Regionalmeisterschaft	1. - 3. Platz;
Deutsche Meisterschaft	1. - 5. Platz;
Europameisterschaft	alle Platzierungen;
Weltmeisterschaft	alle Platzierungen;
Pokalsiege ab Kreisebene und Aufstiege in eine höhere Spielklasse.	

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04. April 1992 in Kraft.